



## **§ 26 APO-SI\***

### **Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium**

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird **oder**
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind **oder**
- c) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

### **VV zu § 26**

§26 gilt bis einschließlich zum Schuljahr 2009/2010 auch für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe.

\*Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I) Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2007